



Nr. 92/2020

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA
AN DIE VEREINE, DIE AN UEFA-WETTBEWERBEN TEILNEHMEN

z.H.
des Präsidenten und des Generalsekretärs

Ihre Zeichen	Ihre Korrespondenz vom	Unsere Zeichen RLE/VOU	Datum 9. Dezember 2020
--------------	------------------------	---------------------------	---------------------------

UEFA-Dopingreglement, Ausgabe 2021, und WADA-Verbotsliste 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage finden Sie das [UEFA-Dopingreglement](#), Ausgabe 2021, das vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung vom 3. Dezember 2020 genehmigt wurde. Das *UEFA-Dopingreglement* wurde überarbeitet, um eine Übereinstimmung mit dem Welt-Anti-Doping-Code (WADA-Code) 2021 sicherzustellen. Alle Fußballspielerinnen und -spieler sollen denselben Dopingkontrollverfahren und Schutzmaßnahmen unterliegen, unabhängig von ihrer Nationalität, dem Land, in dem die Kontrolle durchgeführt wird, oder dem Wettbewerb, an dem sie teilnehmen, damit die Wettbewerbe für alle Akteure sicher und fair sind.

Dieses Reglement gilt für alle Aspekte des UEFA-Antidoping-Programms, einschließlich Dopingkontrollen bei und außerhalb von Wettbewerben. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

UEFA-Dopingreglement, Ausgabe 2021

Die wichtigsten Änderungen am *UEFA-Dopingreglement* sind:

Die Struktur der Ausgabe 2021 des Reglements wurde dahingehend geändert, dass die Nummerierung der Artikel jetzt vollständig derjenigen des WADA-Codes 2021 folgt.

Schutz von Personen für das Anzeigen von Verstößen (Art. 2.11)

Mit diesem neuen Absatz gilt die Bedrohung einer anderen Person, damit diese Informationen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen, der Nichteinhaltung des Codes bzw. anderer Dopingaktivitäten nicht bei Behörden anzeigt, bzw. die Vergeltung gegen eine andere Person in solchen Fällen als Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen. Je nach Schwere des Verstoßes reichen die Sanktionen von einer zweijährigen bis zu einer lebenslangen Sperre. (Art. 10.3.6)

Besondere Methoden (Art. 4.2.2)

Im Rahmen der neuen Fassung des *UEFA-Dopingreglements* wird das Konzept der besonderen Methoden eingeführt, das ähnlich den besonderen Wirkstoffen mildere Sanktionen bzw. andere Sanktionen nach sich ziehen kann als nicht-besondere Methoden und nicht-besondere Wirkstoffe. Die besonderen Methoden sind in der jährlich veröffentlichten WADA-Verbotsliste aufgeführt.

Regelung der Sanktionen (Art. 10)

In der neuen Fassung des Reglements sind bestimmte Situationen erfasst, bei denen flexible Sanktionsmechanismen bei Verstößen gegen Antidoping-Bestimmungen zur Anwendung kommen können.

Suchtmittel (Art. 10.2.4)

Suchtmittel wurden neu definiert, um diejenigen Wirkstoffe zu umfassen, die in der Gesellschaft außerhalb des Sports oftmals missbraucht werden. Wenn der Spieler nachweisen kann, dass die Anwendung des Wirkstoffs unabhängig von seiner sportlichen Leistung außerhalb von Wettbewerben erfolgte, beträgt die Sperre drei Monate und kann zudem auf einen Monat herabgesetzt werden, wenn der Spieler ein Therapieprogramm absolviert. Die WADA führt die Suchtmittel auf ihrer Verbotsliste auf. In der Ausgabe 2021 werden folgende Suchtmittel erfasst: Kokain, Diamorphin (Heroin), Methylenedioxy-Methylamphetamin (MDMA/Ecstasy) und Tetrahydrocannabinol (THC).

Fehlverhalten bei Ergebnismanagement und Verhandlungsverfahren (Definition in Anhang A und Art. 10.3.1)

Die Definition der „unzulässigen Einflussnahme“ wurde erweitert, um insbesondere Fehlverhalten beim Ergebnismanagement, darunter beispielsweise das Einreichen gefälschter Dokumente oder die Beschaffung falscher Zeugenaussagen, zu berücksichtigen. Für diesen Verstoß beträgt die Sperre zwei bis vier Jahre und muss nach und nicht gleichzeitig mit einer Sperre verbüßt werden, die gegebenenfalls für den zugrundeliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt wird.

Erschwerende Umstände (Art. 10.4)

Es wurde das Konzept der „erschwerenden Umstände“ hinzugefügt, um im Fall von besonderen bzw. außerordentlichen Umständen eine zusätzliche Sperre von bis zu zwei Jahren zu verhängen.

Diese Umstände und Handlungen umfassen insbesondere: Anwendung oder Besitz mehrerer verbotener Wirkstoffe oder verbotener Methoden; wiederholte Anwendung oder wiederholter Besitz verbotener Wirkstoffe oder verbotener Methoden; wiederholte andere Verstöße gegen Antidoping-Bestimmungen; leistungsfördernde Effekte des Wirkstoffs über die ansonsten anwendbare Sperre hinaus; Beteiligung an irreführendem Verhalten oder Behinderungen, mit dem Ziel, dass ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen nicht entdeckt und geahndet wird.

Gängige Verunreinigungen und Zusätze (Art. 10.6.1.2)

Da von der WADA akkreditierte Labors in der Lage sind, kleinste Mengen verbotener Wirkstoffe zu entdecken, war es für Spieler schwierig nachzuweisen, dass der Grund für ihr von der Norm abweichendes Analyseergebnis eine Verunreinigung war; Spieler konnten daher ihre Sperre nicht herabsetzen lassen.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ohne Art. 10.6.1.2 zu ändern, wird die WADA den minimalen Meldewert für als Verunreinigungen bekannte verbotene Wirkstoffe anheben.

Ergebnismanagementvereinbarungen (Art. 10.8)

Gemäß Art. 10.8.1 gilt, dass wenn ein Spieler oder eine andere Person, der/die gegebenenfalls für mindestens vier Jahre gesperrt werden soll, den Verstoß zugibt und die festgelegte Sperre spätestens 20 Tage nach Erhalt der Mitteilung der entsprechenden Anklage akzeptiert, die Sperre um ein Jahr herabgesetzt wird, was somit einen gewissen Anreiz für den Spieler / die Person bietet, den Verstoß zuzugeben. Art. 10.8.2 bietet der UEFA, der WADA und dem Spieler bzw. der anderen Person die Möglichkeit, eine Vereinbarung zur Streitbeilegung einzugehen, in deren Rahmen die Dauer der Sperre auf Grundlage der Tatsachen des jeweiligen Falls vereinbart werden kann. In dieser Situation wird der jeweilige Fall nicht an die Disziplinarinstanzen verwiesen. Eine Vereinbarung zur Streitbeilegung ist nicht anfechtbar.

Aufklärung (Art. 18 und Definition in Anhang A)

Es wurde eine spezifische Bestimmung im *UEFA-Dopingreglement* hinzugefügt, die sich auf den neuen Internationalen Standard für Aufklärung der WADA bezieht und das klare Engagement der UEFA im Bereich Aufklärung zum Schutz eines sauberen Sports unterstreicht. Die UEFA hat in den letzten 15 Jahren ein umfassendes Programm zur Sensibilisierung für das Thema Doping durchgeführt und unlängst eine neue Aufklärungsstrategie gemäß dem neuen Internationalen Standard für Aufklärung auf den Weg gebracht. Der Begriff „Aufklärung“ wird ebenfalls in Anhang A definiert.

Definition von „bei Wettbewerben“ (Anhang A)

Zum Zwecke der Laboranalyse wird der Begriff „bei Wettbewerben“ nunmehr als Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem die Teilnahme des Spielers vorgesehen ist, bis zum Ende der Entnahme der Probe im Zusammenhang mit diesem Spiel definiert. Dies führt zu kurzen Zeitspannen im Rahmen eines Turniers, bei dem sich die Zeiträume „außerhalb von Wettbewerben“ und „bei Wettbewerben“ abwechseln.

Definition „geschützte Person“ (Anhang A)

Es wurde eine neue Definition für „geschützte Person“ in das *UEFA-Dopingreglement* aufgenommen. Eine geschützte Person ist ein Spieler oder eine andere natürliche Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen: (i) noch nicht 16 Jahre alt war bzw. (ii) noch nicht 18 Jahre alt war, keinem registrierten Testpool angehörte und noch nie an einem anderen internationalen Wettbewerb als einem Juniorenwettbewerb (z.B. UEFA-U17-EM, UEFA Youth League) teilgenommen hat. Geschützte Personen genießen günstigere Bedingungen im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren (Bestimmung des Vergehens, Sanktion, Offenlegung).

Sanktionen bei einem Meldepflichtversäumnis (Anhang C)

Während die Sanktionen für Mannschaften, die versäumen, rechtzeitig wahrheitsgetreue Angaben zum Aufenthaltsort ihrer Spieler zu machen, unverändert bleiben, gilt eine Verletzung der Meldepflicht durch den Spieler nicht als Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen gemäß Art. 2.4 des WADA-Codes. Daher werden Spieler im UEFA-Testpool, die gegen die Meldepflicht verstoßen (drei Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten), nunmehr je nach Schwere des

Verschuldens mit einer Sperre von maximal 12 Monaten belegt. Gleichzeitig kann die UEFA jederzeit bei der FIFA beantragen, einen Spieler in deren registrierten Testpool aufzunehmen.

Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Informationen zu weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Spielern, Spielerbetreuern, Mitgliedsverbänden und an UEFA-Wettbewerben teilnehmenden Vereinen finden sich in Art. 21, 22 und 23 des *UEFA-Dopingreglements*.

WADA-Verbotsliste 2021

Gemäß Art. 4.1 des *UEFA-Dopingreglements* gilt die WADA-Verbotsliste 2021 ab 1. Januar 2021 für alle UEFA-Wettbewerbe.

Vor diesem Hintergrund erhalten Sie beiliegend die neue Liste verbotener Wirkstoffe sowie ein Dokument der WADA, in dem die Änderungen im Vergleich zur Verbotsliste 2020 zusammengefasst sind (auf Englisch). Diese Informationen stehen auch auf UEFA.com (Adresse untenstehend) und der Website der WADA (www.wada-ama.org) zur Verfügung.

Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG)

Alle MAG-Anträge werden gemäß dem Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA von der UEFA verarbeitet. Der Internationale Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA 2021 wurde umfassend überarbeitet und wir empfehlen Ihren Mannschaftsärzten eindringlich, den beiliegenden *Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG)* für weitere Informationen medizinische Ausnahmegenehmigungen betreffend zu lesen.

Die Bestimmungen und Verfahren der UEFA bezüglich medizinischer Ausnahmegenehmigungen sind mit denjenigen der FIFA abgestimmt. Spieler, die an UEFA-Wettbewerben oder an Freundschaftsländerspielen der A-Nationalmannschaft teilnehmen und verbotene Wirkstoffe oder Methoden zu therapeutischen Zwecken verwenden müssen, haben bei der UEFA mittels UEFA-MAG-Antragsformular (siehe Anlage) eine Genehmigung einzuholen.

MAG-Antragsformulare müssen vom Spieler und seinem behandelnden Arzt ausgefüllt, unterschrieben und mit der kompletten medizinischen Akte an die UEFA-Abteilung Antidoping und Medizinisches gesandt werden (antidoping@uefa.ch). Um zusätzliche Sicherheit zu gewährleisten, schützen Sie die Dokumente mit einem Passwort und senden Sie dieses separat an: rebecca.lee@uefa.ch. Die Formulare sind nur an die UEFA und nicht an die Nationalen Antidoping-Organisationen (NADOs) zu senden. Mit Ausnahme von Notfällen dürfen Ärzte keine verbotenen Wirkstoffe verabreichen bzw. verbotenen Methoden anwenden, solange die UEFA keine MAG erteilt hat.

Die WADA gibt zu vielen Erkrankungen Checklisten mit Anforderungen für MAG-Anträge heraus. Ärzte müssen sicherstellen, dass vor der Einreichung eines MAG-Antrags bei der UEFA alle Anforderungen erfüllt sind; andernfalls werden Anträge für weitere Informationen an den Antragsteller zurückgeschickt und das Verfahren zur Erteilung einer MAG verzögert sich. Die Leitfäden in englischer Sprache können

auf der Website der WADA heruntergeladen werden: <https://www.wada-ama.org/en/what-we-do/science-medical/therapeutic-use-exemptions/>

Von der FIFA gewährte MAGs gelten automatisch auch für UEFA-Wettbewerbe. Hingegen gelten von einer NADO gewährte MAGs in UEFA-Wettbewerben nicht, solange die UEFA sie nicht anerkannt hat. Bei einem Antrag auf Anerkennung einer MAG müssen der UEFA-Abteilung Antidoping und Medizinisches eine Kopie des ursprünglichen Antragsformulars und sämtlicher medizinischer Informationen, die bei der betreffenden, für die ursprüngliche Genehmigung zuständigen Organisation eingereicht wurden, sowie alle anderen, gegebenenfalls von der UEFA verlangten Dokumente unterbreitet werden (beides gegebenenfalls mit Übersetzung in eine der offiziellen UEFA-Sprachen).

Spieler, die an Junioren-Freundschaftsländerspielen teilnehmen (d.h. mit allen Juniorennationalmannschaften bis einschließlich U21), müssen etwaige MAG hingegen nicht bei der UEFA, sondern bei ihrer NADO beantragen.

Bitte leiten Sie dieses Rundschreiben, das *UEFA-Dopingreglement*, Ausgabe 2021, und die WADA-Verbotsliste 2021 umgehend an Ihre Mannschaftsärzte weiter, damit diese die Spieler informieren können. Die Verbotsliste, der *Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG)* und alle weiteren beiliegenden Dokumente finden Sie auch in der Rubrik „Anti-Doping“ der UEFA-Website unter:

<https://de.uefa.com/insideuefa/protecting-the-game/anti-doping/>

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen zum neuen *UEFA-Dopingreglement* wünschen, wenden Sie sich bitte an Caroline Thom (caroline.thom@uefa.ch). Für Informationen zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen kontaktieren Sie bitte Rebecca Lee (rebecca.lee@uefa.ch) oder anti-doping@uefa.ch.

Mit freundlichen Grüßen

U E F A



Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Anlagen

- [UEFA-Dopingreglement, Ausgabe 2021](#)
- WADA-Verbotsliste 2021 (auf Englisch)
- WADA-Zusammenfassung der Änderungen gegenüber der-Verbotsliste 2020 (auf Englisch)
- Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG)
- UEFA-MAG-Antragsformular

Kopie (mit Anlagen)

- UEFA-Exekutivkomitee
- Medizinische Kommission der UEFA
- UEFA-Antidoping-Ausschuss
- MAG-Kommission der UEFA
- UEFA-Dopingkontrolleure
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- FIFA, Zürich
- Nationale Antidoping-Organisationen in Europa
- Von der WADA akkreditierte Labors in Europa